CDU-Fraktion

Barleben

Ortsverband

CDU Ortsverband Barleben

Manfred Behrens · Kirchstraße 5 · 39179 Barleben OT Ebendorf

Ortsverbandsvorsitzender

Manfred Behrens

E-Mail

manfred.behrens@bundestag.de

Antrag

Antrag zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nase

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister,

hiermit stellt die CDU-Fraktion des Ortschaftsrates Barleben den **Antrag**

Antrag zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund der stetig ansteigenden Anzahl der herrenlosen, frei lebenden Katzen und der damit einhergehenden Probleme wird es für den ortsansässiger Tierschutzverein nicht mehr möglich sein, das Problem der Katzenüberpopulation, ohne flankierende Maßnahmen seitens der Behörden zu lösen.
Erfahrungen hierzu gibt es mittlerweile aus vielen deutschen Städten und Gemeinden, welche dem

Geschäftsstelle der CDU Börde:

August-Bebel-Straße 32

39326 Wolmirstedt

www.cdu-boerde.de Tel.: 039201 – 4603

Fax.: 039201 – 4605

info@cdu-boerde.de Kreissparkasse Börde, Wolmirstedt

IBAN: DE08 8105 5000 3302 0045 40

BIC: NOLADE21HDL

CDU-Fraktion

Ortsverband

Barleben

Beispiel der Stadt Paderborn, die als erste Kommune im Jahr 2008 eine Kastrations- und

Kennzeichnungspflicht in die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgenommen hat, gefolgt sind.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist es wichtig, neben der Unterbindung der ungewollten Vermehrung von Freigänger Katzen aus Privathaushalten Katzen auch verpflichtend zu kennzeichnen und zu registrieren. Entweder mittels Transponder (Mikrochip) oder Tätowierung. Daher sollten die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht der Katzen, in einem Heimtierregister, neben der Unterbindung der ungewollten Vermehrung, ebenfalls im Text verankert werden.
Die zuständigen Veterinärbehörden konnten vielerorts feststellen, dass die Zahl der Kastrationen der Katzen aus privater Haltung deutlich zugenommen hat. Neben Paderborn haben nun mehr als 400 Gemeinden in ganz Deutschland ihre Kommunalverordnungen bereits ergänzt. Eine Liste der Städte und Gemeinden, die bereits eine Kastrationspflicht für Katzen eingeführt haben, finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Tierschutzbundes: www.tierschutzbund.de/information/hintrgrund/heimtiere/katzen/katzenschutz.html.
Die ordnungsrechtlichen Verfügungen sind über die Internetseiten der jeweiligen Kommunen einzusehen.
Wir möchten Sie dringend bitten, dem Beispiel dieser Kommunen zu folgen und dem Katzenelend mit einer entsprechenden Verordnung zu begegnen.

Anbei: Erläuterung

Vorschlag

Für eine zeitnahe und schriftliche Bearbeitung unseres Anliegens bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüße

Michael Ölze
CDU Fraktionsvorsitzender

_____
Vorsitzender oder Stellv. Vorsitzender
Ortsverband Barleben

CDU Barleben – engagiert für unsere Einheitsgemeinde.

Geschäftsstelle der CDU Börde:

August-Bebel-Straße 32

39326 Wolmirstedt

www.cdu-boerde.de Tel.: 039201 – 4603

Fax.: 039201 – 4605

info@cdu-boerde.de Kreissparkasse Börde, Wolmirstedt

IBAN: DE08 8105 5000 3302 0045 40

BIC: NOLADE21HDL

CDU-Fraktion

Barleben

Ortsverband

Hintergründe und Argumente für die Einführung einer Kastrations- und Registrierungspflicht

Es sind zum Erlass einer Verordnung nach dem Katzenschutzgebiet Ermächtigungsübertragungs-gesetz die Bedingungen gem. § 13b des Tierschutzgesetzes zu erfüllen.

In Barleben wurde in den zurückliegenden 3 Jahren ein Kastrationsprojekt durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie finanzielle unterstützt und wissenschaftlich begleitet.
Es ist nachgewiesen, dass ohne Kastrationen sich eine ungehemmte Population von Katzen in der Meitzendorfer Straße, in einigen Gartenanlagen wie „Am Helldamm und „Am Schilf“ sowie in der Ebendorfer Straße entwickelt haben. Schwerst und todkranke Katzen, welche euthanisiert werden mussten waren die Folge. Missgebildete Katzen durch Inzucht, es fehlten Beine und Kopfmissbildungen lagen vor.
Für Menschen nicht ungefährliche Zoonosen durch die Katzen wie gefährliche Bakterien, Würmer und Flöhe, Katzenpilz und Darmerkrankungen so zum Beispiel Giardien wurden festgestellt. Es bestehen 36 Krankheiten bei Katzen, welche für den Menschen gefährlich werden können.

Ein Großteil der freilebenden Katzen hat mit Mangelernährung, Erkrankungen und Verletzungen zu kämpfen. Um die Population dieser Tiere und das hiermit verbundene Leid langfristig zu verringern, sind allein folgende Maßnahmen aus Sicht des Tierschutzes zielführend:
- Konsequente, flächendeckende Kastrationsaktionen der frei lebenden Katzen mit anschließender kontrollierter Betreuung der freilebenden Katzenbestände,
- zusätzlich eine ebenfalls flächendeckend Kastrationspflicht für Freigänger Katzen aus Privathaushalten.
- Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Katze mit Freigang

Warum sollte für Freigänge Katzen eine Kastrationspflicht eingeführt werden?

Das Staatsziel Tierschutz ist Leitlinie allen politischen Handelns. Frei lebende Katzen sind Mitgeschöpfe des Menschen im Sinne des Tierschutzgesetzes, woraus für den Menschen eine Verantwortung hinsichtlich des Lebens und des Wohlergehens dieser Tiere besteht. Frei lebende Katzen sind keine Wildtiere, sondern domestizierte Haustiere, die auf menschliche Fürsorge und Pflege angewiesen sind.
Auch die Bundesregierung hat am 03.03.2016 unmissverständlich Stellung zum Schutz der freilebenden Katzen bezogen: "Anders als bei Wildtieren handelt es sich um Tiere einer domestizierten Art, die nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst sind. Ohne menschliche Obhut und Versorgung erfahren die Katzen häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in teilweise erheblichem Ausmaß" (Drucksache 18/7782).
Der Deutsche Tierschutzbund schätzt, dass es in Deutschland etwa zwei Millionen frei lebende Katzen gibt. Die stetig steigende Anzahl frei lebender Katzen stellt ein enormes

Geschäftsstelle der CDU Börde:

August-Bebel-Straße 32

39326 Wolmirstedt

www.cdu-boerde.de Tel.: 039201 – 4603

Fax.: 039201 – 4605

info@cdu-boerde.de Kreissparkasse Börde, Wolmirstedt

IBAN: DE08 8105 5000 3302 0045 40

BIC: NOLADE21HDL

Tierschutzproblem dar. Frei lebende Katzen stammen ursprünglich alle von unkastrierten Freigänger Katzen aus Privathaushalten ab. Dies ist einer der Gründe, warum Halter von Freigänger Katzen in die Pflicht genommen werden müssen. Sie müssen dafür sorgen, dass ihre Katzen, wenn sie unkontrollierten Freigang erhalten, ebenfalls kastriert, gekennzeichnet und registriert werden. Frei lebende Katzenpopulationen lassen sich auf Dauer nur reduzieren, wenn die Tiere sich nicht mehr vermehren können. Maßnahmen zur Eindämmung der frei lebenden Katzenpopulationen – wie Kastrationsaktionen - verfehlen jedoch ihre Wirkung, wenn nicht auch die privaten Hauskatzen mit Freigang an der unkontrollierten Fortpflanzung gehindert werden.
Der Freigang stellt für Katzen eine Bereicherung ihres Lebensalltags dar. Sie können ihr Erkundungsverhalten besser ausleben als bei der ausschließlich n Wohnungshaltung. Die Wohnungshaltung ist daher keine Alternative zur Kastrationspflicht. Wenn ein Tier bereits an den Freigang gewöhnt ist, dann darf das Tier nicht durch eine Kastrationsverordnung dazu gezwungen werden, nur noch in der Wohnung eingesperrt zu sein. In einer Verordnung sollte deswegen die Katzenhaltung mit Freigang nicht generell angegriffen werden. Es sollte ausnahmslos das frühzeitige Kastrieren der Freigänger Katze gefordert werden. Nach dem Motto: "Einmal Freigänger, immer Freigänger." Ein kontrollierter Freigang an der Leine ist kein adäquater Ersatz und daher als solcher bis auf Ausnahmefälle abzulehnen. Dem Tierschutzgesetz zufolge dürfen Tiere nicht nur dann kastriert werden, wenn eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht, sondern auch dann, wenn eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit keine tierärztlichen Bedenken entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres notwendig ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TSchG).
Kastrierte Katzen verhalten sich genauso lebensfroh und munter wie unkastrierte.
Zudem verringern sie den Bewegungsradius um ihr Zuhause, was die Wahrscheinlichkeit z.B. im Straßenverkehr zu verunglücken deutlich senken kann. Einige Katzenkrankheiten ("Katzenleukose", "Katzen Aids") werden speziell durch den Deckakt oder durch Bissverletzungen übertragen. Diese Gefahren können bei beiden Geschlechtern durch die Kastration verringert werden. Insbesondere Kater sind nach der Kastration deutlich seltener in Rivalitätskämpfe involviert, was auch den Stresslevel der Tiere senken kann, zu weniger Verletzungen führt und die Wahrscheinlichkeit der Krankheitsübertragung reduziert. Durch die Kastration kann die Lebenserwartung einer Katze daher sogar gesteigert werden. Die Pflege des Katzennachwuchses verursacht hohe Kosten. Katzen können zudem bis ins hohe Alter Nachwuchs zeugen oder bekommen. Die Kastration hingegen ist einmalig und schlägt in der Summe wesentlich geringer zu Buche als die Fütterungs-, Versorgungs- und Tierarztkosten für Katzenwelpen. Sobald die Katze ein Alter von etwa fünf Monaten erreicht hat, sind zu dem in der Regel keinerlei negative Konsequenzen für die Gesundheit, das Verhaltens und das Wohlbefinden der Tiere durch die Kastration zu erwarten.

Was spricht dafür, eine Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Katzen

Geschäftsstelle der CDU Börde:

August-Bebel-Straße 32

39326 Wolmirstedt

www.cdu-boerde.de Tel.: 039201 – 4603

Fax.: 039201 – 4605

info@cdu-boerde.de Kreissparkasse Börde, Wolmirstedt

IBAN: DE08 8105 5000 3302 0045 40

BIC: NOLADE21HDL

einzuführen?

Geht ein individuell gekennzeichnetes und bei einem Haustierregister registriertes Tier verloren, kann es aufgrund der vorangegangenen Kennzeichnung und Registrierung (K/R) unmittelbar wieder zu seinem Halter zurückgebracht werden. Sowohl die Tierheime als die Haustierregister erfahren immer wieder von Fundkatzen, die entweder gar nicht gekennzeichnet oder zwar gekennzeichnet aber nicht registriert worden sind. So landen Woche für Woche entlaufene Katzen unnötigerweise in den Tierheimen und können nicht zu ihren wartenden Haltern zurückgebracht werden.

Dies belastet nicht nur die Halter und die Tiere selbst, sondern auch die Tierheime

- finanziell und personell
- da für Fundtiere die Kommunen kostenpflichtig sind, auch die öffentlichen Kassen.

Für die Kennzeichnung und Registrierung spricht:

- K/R ermöglicht die schnelle Rückführung von Fundkatzen zu ihren Tierhaltern.
- Durch die Aufnahme ausgesetzter oder zurückgelassener (bisher "herrenloser") Katzen entstandene

Kosten könnten dem ehemaligen Tierhalter auch nachträglich von den Gemeinden in Rechnung gestellt werden.

- Die Wahrscheinlichkeit, dass Katzen ausgesetzt werden, kann mit der Maßnahme K/R reduziert werden. Ist ein Tier eindeutig zuzuordnen, überlegt es sich der Tierhalter zweimal, ob er sein Tier aussetzt oder doch lieber weitervermittelt oder direkt im Tierheim abgibt.
- Die Registrierung von Haustieren bei vielen Haustierregistern ist kostenlos und kann von jedem Tierhalter genutzt werden.
- Die Kennzeichnung und Registrierung können auch dazu dienen, die Entwicklung der Katzenbestände frei lebender Katzen besser zu beurteilen und zu kontrollieren. Die Tiere wären nach K/R wesentlich einfacher zuzuordnen.
- Ein weiterer Vorteil, der sich durch die K/R von Katzen (und natürlich auch Hunden) ergibt, betrifft die Arbeit der Veterinärämter. Besitzer vernachlässigter Tiere wären durch eine Pflicht zur K/R leichter zu ermitteln

§ 13b TierSchG

Paragraph 13b Tierschutzgesetz

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

	1.	an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und

Geschäftsstelle der CDU Börde:

August-Bebel-Straße 32

39326 Wolmirstedt

www.cdu-boerde.de Tel.: 039201 – 4603

Fax.: 039201 – 4605

info@cdu-boerde.de Kreissparkasse Börde, Wolmirstedt

IBAN: DE08 8105 5000 3302 0045 40

BIC: NOLADE21HDL

	2.	durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. 3Insbesondere können in der Rechtsverordnung

	1.	der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
	2.	eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Geschäftsstelle der CDU Börde:

August-Bebel-Straße 32

39326 Wolmirstedt

www.cdu-boerde.de Tel.: 039201 – 4603

Fax.: 039201 – 4605

info@cdu-boerde.de Kreissparkasse Börde, Wolmirstedt

IBAN: DE08 8105 5000 3302 0045 40

BIC: NOLADE21HDL

CDU-Fraktion

Ortsverband

Barleben

Vorschlag:

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen

§ 1 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht:

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze uneingeschränkten Zugang ins Freie gewähren, habe diese nachweislich von einem Tierarzt mittels Transponder (Mikrochip) kennzeichnen und ein Verfahren zur sicheren Verhinderung ungewollter Vermehrung anwenden zu lassen.
(2) Als Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt nicht, wer freilebende, herrenlose Katzen im Bereich von durch den Verordnungsgeber zugelassenen Futterstellen betreut oder füttert.

§ 2 Registrierungspflicht

(1) Die unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Tierhalter haben ihre Katzen unverzüglich in einem Haustierregister nachweislich registrieren zu lassen.
(2) Dies gilt nicht für Katzen, die den fünften Lebensmonat noch nicht vollendet haben.

§ 3 Ausnahmen

(1) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden.

§ 4 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nach § 1 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. die Registrierungspflicht nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Euro geahndet werden.

CDU Barleben – engagiert für unsere Einheitsgemeinde.

Geschäftsstelle der CDU Börde:

August-Bebel-Straße 32

39326 Wolmirstedt

www.cdu-boerde.de Tel.: 039201 – 4603

Fax.: 039201 – 4605

info@cdu-boerde.de Kreissparkasse Börde, Wolmirstedt

IBAN: DE08 8105 5000 3302 0045 40

BIC: NOLADE21HDL